

(Vizepräsidentin Dr. Grüber)

- (A) Wir werden die Tagesordnung für morgen um die dritte Lesung des Gesetzentwurfs entsprechend ergänzen.

Ich rufe auf:

10 Achstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/2124

erste Lesung

Zur Einbringung erteile ich Herrn Innenminister Kniola das Wort. Bitte schön, Herr Minister.

Franz-Josef Kniola, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beabsichtigt die Landesregierung, in einem ersten Schritt bestimmte Teile des Dienstrechtsreformgesetzes des Bundes vom Februar 1997 in Landesrecht umzusetzen. Weiteres wird in einem zweiten Schritt folgen. Die Landesregierung sah sich zu diesem Vorgehen veranlaßt um sicherzustellen, daß wichtige Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes,

(Allgemeine Unruhe - Glocke)

bei deren Umsetzung in Landesrecht der Landesgesetzgeber entweder keinen oder nur einen geringeren Gestaltungsspielraum hat oder deren landesrechtliche Ausgestaltung relativ problemlos erscheint, möglichst bald in Kraft treten können. Ich nenne hier beispielhaft die neuen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung, aber auch Bestimmungen über die Anhebung der sogenannten Antragsaltersgrenze.

(Fortgesetzte Unruhe)

Ich will einige Darlegungen zum Gesetzentwurf machen. Nachdem der Rahmengesetzgeber neuerdings darauf verzichtet hat, im Beamtenrechtsrahmengesetz detaillierte Regelungen über Teilzeitbeschäftigung vorzusehen, und sich darauf beschränkt hat zu sagen, daß Teilzeitbeschäftigung für Beamte durch Gesetz zu regeln ist,

(Fortgesetzte Unruhe - Glocke)

eröffnet sich für den Landesgesetzgeber ein sehr weiter Gestaltungsspielraum, der seine rechtlichen Grenzen nur in der Verfassung findet. Die

Landesregierung hält es für angebracht, diesen Spielraum wie folgt zu nutzen: (C)

Hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen verbleibt es bezüglich der Voraussetzungen und des Umfangs bei den geltenden Regelungen. Die bisherigen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen entfallen vollständig. Statt dessen wird die voraussetzungslose Antragsteilzeitbeschäftigung eingeführt, nach der jedem Beamten auf Antrag ...

(Fortgesetzte Unruhe)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Herr Minister, darf ich Sie noch einmal ganz kurz unterbrechen.

Franz-Josef Kniola, Innenminister: Bitte.

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Ich bitte doch sehr herzlich darum, etwas leiser zu sein. - Danke schön.

Franz-Josef Kniola, Innenminister: ... ohne Nachweis irgendeiner Voraussetzung und ohne Beschränkung der Dauer eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte bewilligt werden kann, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Das bedeutet, daß ein Beamter, der dies wünscht, sein gesamtes Berufsleben teilzeitarbeiten kann. (D)

Wer die Diskussion der letzten 15 Jahre über Teilzeitbeschäftigung für Beamte kennt, kann diese Regelung nur als großen Durchbruch bezeichnen. Ich will und kann allerdings auch nicht verschweigen, daß das Dienstrechtsreformgesetz im für alle Beamten einheitlich und unmittelbar geltendem Beamtenversorgungsgesetz Einschränkungen für diejenigen gebracht hat, die Teilzeitbeschäftigung in größerem Umfang praktizieren wollen. Das neue Teilzeitinstrumentarium ist auch die rechtliche Basis für die Ermöglichung des sogenannten Sabbatjahr-Modells, das nunmehr für alle Beamten eingeführt werden soll, nachdem die Landesregierung es im Vorgriff auf diese Regelung bereits im vergangenen Jahr per Verwaltungsanordnung für den Lehrerbereich zugelassen hatte.

Dieses Modell ist dadurch gekennzeichnet, daß ein Beamter zwar im Rechtssinne Teilzeitbeschäftigter ist und dementsprechend auch nur vermin-

(Minister Kniola)

(A) derte Dienstbezüge erhält, tatsächlich aber voll arbeitet, um im Anschluß eine mehrjährige Phase der vollen Arbeit für einen längeren Zeitraum bei Fortzahlung der geminderten Dienstbezüge voll vom Dienst freigestellt zu werden. Da der Beamte sowohl während der Arbeits- wie auch der Freizeitphase Dienstbezüge erhält, bleibt er während beider Phasen voll beihilfeberechtigt.

Neu ist auch, daß erstmalig eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich sein soll, und zwar während eines bewilligten Erziehungsurlaubs. Dadurch braucht eine Beamtin oder ein Beamter, die/der während eines Erziehungsurlaubs in rechtlich zulässiger Weise weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten möchte, nicht mehr - wie bisher - auf den entsprechenden Abschluß eines Arbeitsvertrages auszuweichen, sondern kann dies im Beamtenverhältnis tun.

Es ist die Forderung erhoben worden - und zwar unter anderem auch von meiner Kollegin Ridder-Melchers und den Gewerkschaften -, im Interesse der Beamten eine solche unterhältige Teilzeitbeschäftigung auch während eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen, der sich in der Regel an einen Erziehungsurlaub anschließt, zuzulassen. Diese Frage ist jedoch wegen der damit verbundenen beihilferechtlichen Problematik in der Landesregierung noch nicht ausdiskutiert. Es besteht aber Einvernehmen, daß sie ebenso wie das bereits erwähnte Thema "Einstellungsteilzeit" im angekündigten zweiten Schritt aufgearbeitet werden soll.

(B) Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer allgemeinen Erprobungszeit von mindestens drei Monaten vor jeder Beförderung, die mit der Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens verbunden ist. Nun hat es zumindest in der Landesverwaltung in den vergangenen Jahren faktisch schon regelmäßig solche Erprobungszeiten gegeben, weil wegen der haushaltsrechtlich vorgegebenen Beförderungssperre ein freier Dienstposten zwar zur Wahrnehmung der Geschäfte übertragen, der entsprechende Beamte aber vor Ablauf der meist einjährigen Beförderungssperre nicht befördert werden durfte.

Insoweit ist diese statusrechtliche Erprobungszeit also von ihrer faktischen Bedeutung her nichts Neues. Es ist auch nicht zweifelhaft, daß sie sich nicht etwa an eine haushaltsrechtlich bedingte Sperre anschließt, sondern von ihr überlagert wird. Sie gilt aber als statusrechtliche Sperre für alle dem Landesbeamtengesetz unterworfenen

Dienstherren, also auch die Gemeinden. Sie greift auch, wenn keine haushaltsrechtliche Sperre besteht.

Die Landesregierung begrüßt dieses neue Rechtsinstitut, weil es hilft, die bei der Übertragung des höher bewerteten Dienstpostens abgegebene Eignungsprognose besser abzusichern. Ob es bei der vom Rahmenrecht vorgegebenen Mindestdauer der Erprobung von drei Monaten bleiben soll, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine eventuell nach Laufbahngruppen unterschiedliche Bemessung der Dauer soll daher in der Laufbahnverordnung festgelegt werden.

Meine Damen und Herren, die Neuerung, die die meiste Aufmerksamkeit gefunden und natürlich auch die meiste Aufregung verursacht hat, ist die Anhebung der sogenannten Antragsaltersgrenze für nicht schwerbehinderte Beamte vom vollendeten 62. auf das vollendete 63. Lebensjahr. Damit keine Mißverständnisse entstehen: Die durch das Rahmenrecht vorgegebene Anhebung der Antragsaltersgrenze muß vom Landesgesetzgeber nachvollzogen werden. Gestaltungsspielraum besteht nur hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens. Der späteste Zeitpunkt ist hier der 01.01.1999. Die Landesregierung hat sich entschlossen, die Anhebung bereits beim ersten Schritt der Dienstrechtsreform vorzusehen, weil das gesetzgeberische Ziel dieser Regelung, nämlich zur Einsparung von Versorgungskosten beizutragen, einen möglichst frühen Zeitpunkt der Umsetzung rechtfertigt.

Zwei Übergangsregelungen sollen den schutzwürdigen Belangen der von dieser Vorschrift betroffenen Beamten Rechnung getragen. Zum einen ist vorgesehen, daß diejenigen Beamten, die vor dem für den 01.01.1998 vorgesehenen Inkrafttreten dieser Bestimmung das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben, auch nach diesem Zeitpunkt noch jederzeit vor Vollendung des 63. Lebensjahrs auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Ohne diese Übergangsregelung würden diejenigen Beamten bestraft, die - ganz im Sinne der Intention des Gesetzgebers - freiwillig länger arbeiten als vom geltenden Recht gefordert wird.

Die zweite, wichtigere Übergangsregelung, die auch einen sehr viel größeren Kreis von Beamten betrifft, besagt, daß für alle Beamte die bisherige Antragsaltersgrenze der Vollendung des 62. Lebensjahrs erhalten bleibt, die vor dem 01.07.1997 auf Antrag entweder Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub aus Altersgründen bewilligt

(C)

(D)

(Minister Kniola)

- (A) bekommen und spätestens am 01.08.1997 angetreten haben, sofern bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßige Arbeitszeit um wenigstens ein Viertel ermäßigt worden ist.

Die beiden Einschränkungen dieser Vertrauensschutz bezweckenden Übergangsregelung, nämlich daß die bewilligte Freistellung spätestens am 01.08.1997 angetreten und daß bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßige Arbeitszeit um wenigstens ein Viertel ermäßigt worden sein muß, sind scharf kritisiert worden. Aus der Sicht der Landesregierung sind sie jedoch unbedingt notwendig, um Handhabungsmissbrauch zu verhindern. Darüber wird sicherlich in den Ausschußberatungen noch eingehend diskutiert werden.

Meine Damen und Herren, ich weiß, daß sich hier hinter eine trockene Materie verbirgt. Ich hoffe sehr, daß es eingehende Beratungen im zuständigen Ausschuß geben wird. Ich sehe aber, daß wir hier zu Regelungen kommen, die insgesamt am Ende auch für den Landeshaushalt von Vorteil sind. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

- (B) **Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber:** Ich danke Herrn Minister Kniola für die Einbringung und **eröffne die Beratung.** Als erstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Lenz von der SPD-Fraktion das Wort.

Friedhelm Lenz (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Achte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist - der Herr Innenminister hat es eben erwähnt - ein erster Schritt, Teile des Dienstrechtsreformgesetzes, das der Bund im Februar 1997 verabschiedet hat, in Landesrecht umzusetzen. Ich begrüße ausdrücklich, daß wichtige Vorhaben der Dienstrechtsreform erst später in einem zweiten Teil vorgelegt werden, damit zum einen die noch notwendigen Abstimmungen innerhalb der Landesregierung abgeschlossen werden können und zum anderen weitere Abstimmungsgespräche mit den Gewerkschaften, Berufsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden geführt werden können.

Meine Damen und Herren, die größte Aufmerksamkeit hat die Anhebung der sogenannten Antragsaltersgrenze für Beamte vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das vollendete 63. Lebensjahr erweckt. Aber wie Herr Kniola schon feststellte:

Hier muß der Landesgesetzgeber nur nachvollziehen. (C)

Strittig ist die Einstellungsteilzeit, eine Regelung, die zuläßt, daß Bewerberinnen und Bewerber für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nur eine Teilzeitstelle angeboten bekommen. Es gilt hier, ihre Vor- und Nachteile zu vergleichen und ein etwaiges positives Ergebnis dieses Vergleichs mit dem Risiko abzuwägen, das man immer dann eingeht, wenn man verfassungsrechtliches Neuland betritt. Auf der anderen Seite steht der Wunsch, möglichst viele Neueinstellungen junger Menschen zu verwirklichen. Das entlastet den Arbeitsmarkt und schafft den Verwaltungen die Voraussetzung, sich zu verjüngen.

Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, wieviel Arbeitszeit reduziert werden soll, damit ohne die Notwendigkeit, einen Zweitberuf zu ergreifen, der Lebensunterhalt sichergestellt ist, und ob die Gefahr besteht, daß die eingestellten Teilzeitbeamten sich in größerer Zahl erfolgreich in ein Vollzeitverhältnis einklagen.

Eine wohl von allen Beteiligten positiv zu bewertende Regelung ist die einstellungunabhängige Teilzeitbeschäftigung. Sie ist durch das neue Dienstrechtsgesetz einfacher und unkomplizierter geworden. Sie muß nicht mehr besonders begründet werden; es dürfen ihr nur keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Außerdem ist auch keine Höchstdauer mehr vorgesehen. Wer die Diskussion über Teilzeitbeschäftigung für Beamte verfolgt hat, kann diese längst überfällige Regelung nur als großen Durchbruch bezeichnen. (D)

Eine interessante Variante der Teilzeitarbeit ist die Einführung des Sabbatjahr-Modells. Es soll jetzt für alle Beamten gelten, nachdem es im Vorgriff auf die zu erwartende Regelung bereits im vergangenen Jahr im Lehrerbereich zugelassen wurde. Das heißt: Alle Beamtinnen und Beamte können einen Freistellungszeitraum bis zu einem Jahr vorarbeiten. Die dann folgende Freizeitsphase ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung, und somit wird auch weiterhin Beihilfe gewährt. Diese Regelung kommt den Bedürfnissen vieler Mitarbeiter entgegen und ist nicht nur für Frauen gedacht.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, noch einige Sätze dazu sagen, was dem zweiten Schritt vorbehalten bleibt, wobei ich davon ausgehe, daß wir diesen Entwurf nächstes Jahr diskutieren werden. Darin wird das Thema "Führungsfunktionen für Beamte auf Zeit" eine herausragende Rolle spielen. Es ist geplant, daß Behör-

(Lenz [SPD])

(A) denleiter, Abteilungsleiter, Schulleiter und andere ihre Position zunächst zeitlich befristet bekleiden, so wie das in der freien Wirtschaft meistens üblich ist. Um die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Verwaltung durch optimale Besetzung mit Führungskräften zu gewährleisten, muß die Möglichkeit bestehen - ich meine, es besteht sogar die Notwendigkeit -, Führungspositionen auf Zeit zu besetzen.

Wer allerdings will, daß unsere Verwaltungen funktionieren wie Unternehmen, der muß die Leistungsträger auch so bezahlen. Leistungsprämien und übertarifliche Besoldung sind dafür notwendig. Das heißt, der Bundesangestelltentarif wird in seiner jetzigen Struktur zur Diskussion stehen.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang gewiß die einvernehmlich zwischen Bund und Ländern vorgenommene Neugestaltung der Grundgehaltstabelle. Durch eine Reihe von Maßnahmen wird das Lebenseinkommen umgeschichtet. Dadurch wird die Einkommensentwicklung gerade in den Jahren verbessert, in denen im allgemeinen der Leistungszuwachs und der persönliche Bedarf durch den Aufbau einer eigenen Existenz und die Familiengründung am höchsten ist.

(B) Meine Damen und Herren, in den Verwaltungen müssen Aufgaben und Aufgabenverantwortung zusammengefaßt werden. Die Instrumente dafür sind Kosten- und Leistungsrechnung, Budgetierung und Controlling. Das Ziel ist eine möglichst dezentrale Ressourcenverantwortung. Eine moderne Verwaltung zeichnet sich durch ein hohes Maß an Bürgernähe, Leistungsorientierung, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität aus. Wenn wir solche Verwaltungen wollen, dann müssen wir auch die Rahmenbedingungen dafür schaffen. Das heißt, Dienstrecht und Besoldungsordnung müssen die Möglichkeiten dafür bieten. Ich glaube, mit dem vorliegenden Gesetz machen wir einen ersten guten Schritt in die richtige Richtung. - Danke schön.

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Ich erteile für die CDU-Fraktion Herrn Kollegen Paus das Wort.

Heinz Paus (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die CDU-Fraktion begrüßt grundsätzlich die Vorlage dieses Gesetzentwurfes.

(Minister Dr. Michael Vesper: Siehste!)

Das wird Sie, Herr Kollege Vesper, auch nicht verwundern, da dieser Gesetzentwurf einen Teil der Dienstrechtsreform von Bundesinnenminister Kanther umsetzt. (C)

Das Paket, von dem dieser Gesetzentwurf die erste Hälfte und die sicherlich unumstrittenere Hälfte in Landesrecht umsetzt, bringt wichtige Veränderungen im Beamtenrecht. Stärker als bisher werden Leistungsgesichtspunkte vor allem bei der Beförderung und bei der Vergabe von Führungsfunktionen berücksichtigt. Den Anforderungen, die die Verwaltungsstrukturreform stellt, begegnet die Dienstrechtsreform mit erheblichen Erleichterungen bei Versetzung und Abordnung, die jetzt stärker als bisher auch gegen den Willen der Betroffenen möglich sind. Mit der Anhebung der Altersantragsgrenze marschiert das Pensionsrecht im Gleichschritt mit dem Rentenrecht. Und der Grundsatz Reha vor Pensionierung greift berechtigte Kritik am bisherigen Beamtenrecht auf.

Die erst nach zähem Ringen im Vermittlungsausschuß gefundene Lösung, den Ländern weitgehende Freiheit bei der Regelung der Teilzeit zu geben, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Gerade die Länder mit ihren umfangreichen Verwaltungen vor allem im Bereich Schule, Hochschule, Polizei, Justiz, Finanzen bekommen so die Möglichkeit, das Instrument der Teilzeit nach ihren Bedürfnissen zu regeln. Auch die Regelungen über die Leistungsanreize im Besoldungsrecht, an die sich die Landesregierung noch nicht herangetraut hat, finden unsere volle Unterstützung. (D)

Insgesamt hat somit die Dienstrechtsreform des Bundesinnenministers, deren teilweise Umsetzung wir heute diskutieren, das Beamtenrecht einen großen Schritt nach vorn gebracht. Mit der Reform - ich bin immer noch bei der zugrunde liegenden Reform des Bundesinnenministers - sind heiße Eisen angepackt worden. Diesen Mut, meine Damen und Herren, belegt im übrigen der Bundesinnenminister auch mit seinem jüngsten Eckpunktepapier, mit dem er Konsequenzen aus dem Versorgungsbericht ziehen will. Der insgesamt verhaltene Protest der Gewerkschaften gegen die ursprüngliche Dienstrechtsreform macht deutlich, daß Innenminister Kanther mit seinen Reformen auch die Belange der Beamten ausreichend berücksichtigt.

Aus den Kommunen, in denen die Verwaltungsreform intensiv umgesetzt wird, ist eine gewisse Enttäuschung zu vernehmen. Man hatte sich dort wohl noch mehr Flexibilität erwartet. Die große Lösung, von der dort anscheinend geträumt wur-

(Paus [CDU])

(A) de, ist aber auf der Basis der beamtenrechtlichen Regelung des Grundgesetzes nach unserer Einschätzung nicht möglich.

Meine Damen und Herren, gerade diese Kritiker sollten bedenken, welche Flexibilität das Beamtenrecht im Bereich Versetzung und Abordnung auf der Basis der Dienstrechtsreform jetzt aufweist. Ich denke, daß sich diese Kritiker freuen würden, wenn es vergleichbare Regelungen nach dem BAT gäbe.

Gerade vor dem Hintergrund der vorliegenden Dienstrechtsreform kann man feststellen, daß das Beamtenrecht gegenüber dem öffentlichen Tarifrecht voll konkurrenzfähig ist. Das sage ich im bewußten Widerspruch auch zum Kollegen Appel, der beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt bereits Ausführungen gemacht hat, die überhaupt nicht haltbar sind. Denn, meine Damen und Herren, was versprechen Sie sich noch an zusätzlicher Flexibilisierung bei einem einheitlichen Dienstrecht? Eine solche zusätzliche Flexibilisierung kann doch nur auf dem Nenner des BAT erfolgen, und da ist zusätzliche Flexibilisierung kaum zu erwarten. - So weit die grundsätzliche Anmerkung zur Dienstrechtsreform.

(B) Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich jetzt noch kurz zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes kommen.

Vor dem Hintergrund meiner letzten Sätze wird es Sie nicht verwundern, daß wir die Regelungen zur Versetzung und Abordnung, die im Landesrecht umgesetzt sind, begrüßen. Das gleiche gilt für die Regelungen, durch die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung oder Verkleinerung von Behörden künftig zur Ausnahme werden soll. Hier hat die Landesregierung den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Spielraum voll genutzt.

Wir begrüßen ebenfalls die verbesserten Möglichkeiten, Beamte zu reaktivieren, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden waren. Auch die vorgeschlagenen Regelungen, die erweiterte Verweisungsmöglichkeiten für erkrankte Beamte vorsehen, finden unsere Zustimmung. Es wird in der Praxis, Herr Innenminister, sicherlich schwer sein, die sich daraus ergebenden Konsequenzen auch tatsächlich umzusetzen. Die Pensionierung muß aber die ultima ratio sein. Zunächst muß alles versucht werden, den erkrankten Beamten in anderen Bereichen einzusetzen - Bereiche, für die seine Leistungsfähigkeit noch ausreicht.

Wir begrüßen, Herr Innenminister, daß Sie an der Antragsaltersgrenze festhalten. Sie hätten ja auch die Möglichkeit gehabt, diese Altersgrenze generell in Frage zu stellen. Auch die gefundene Übergangslösung scheint uns insgesamt vertretbar.

Die Teilzeitregelung ist sicherlich der Punkt, auf den sich die Beratungen konzentrieren werden. Die Teilzeitregelungen werden wir einer intensiven Überprüfung unterziehen müssen. Möglicherweise sollte dazu im Ausschuß auch ein Fachgespräch stattfinden. Wir werden die gefundene Regelung daraufhin zu überprüfen haben, ob sie mit den Grundsätzen des Beamtenrechts noch vereinbar ist. Auch müssen wir darauf achten, daß es nicht letztlich zu Zwangsteilzeit kommt. Gerade im Bereich des mittleren Dienstes kann es nicht angehen, Beamte quasi zur Teilzeit - und das fast auf Dauer - zu nötigen, da sie dann mit ihrem Einkommen kaum noch die Sozialhilfegrenze erreichen würden. Das wäre auch mit dem Alimentationsprinzip des Grundgesetzes nicht vereinbar.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose)

Schließlich müssen wir die gefundene Regelung auch auf ihre Auswirkung auf den Haushalt hin überprüfen.

Der Gesetzentwurf ist beim Thema "Kosten" sehr zurückhaltend. Im Gegensatz zu sonst vorliegenden Gesetzen der Landesregierung, die dazu sehr dezidiert sind, heißt es hier: Mehraufwendungen aufgrund der höheren Sozial- und Gemeinkosten entstehen, wenn vermehrt Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Das müssen wir noch präziser haben, bevor wir zu einem solchen Gesetzentwurf ja sagen können.

Die verschärften Regeln für die Polizeidienstunfähigkeit halten wir für sinnvoll. In diesem Zusammenhang möchte ich feststellen, daß die Anhebung der Altersgrenze für Polizei- und Feuerwehrbeamte, wie sie jetzt im Eckpunktepapier des Versorgungsberichtes

(Minister Franz-Josef Kniola: Des Bundes!)

- das weiß ich -, in Kanthers Eckpunktepapier zur Umsetzung des Versorgungsberichtes vorgeschlagen wird, in unserer Fraktion nicht unumstritten ist. Wir werden schauen, ob nach unserer Einschätzung gerade in diesem Bereich nicht eher eine differenzierte Lösung gefunden werden sollte. Darüber wird sicherlich auch auf Bundesebene noch nicht das letzte Wort gesprochen sein.

(C)

(D)

(Paus [CDU])

(A) Die parallelen Regelungen im Dienstrecht der Richter und damit im Richtergesetz verstehen sich von selbst; dazu müssen wir nichts sagen.

Zum Schluß will ich noch etwas zum Artikel 4 des Gesetzentwurfs ausführen. Schade, daß Kollege Appel jetzt nicht da ist. Dieser Artikel 4 ist bezeichnend für die Situation in dieser Koalition. Das müssen Sie sich noch einmal in Ruhe anhören, meine Damen und Herren. Die Regelung, die dort vorgesehen ist, begrüßen wir ausdrücklich. Innenminister Schnoor hatte den Absolventen des hier angesprochenen Einstellungsjahrganges 1994 der Polizei ausdrücklich zugesagt, daß für sie die noch günstigeren Regelungen für den Zugang zum gehobenen Dienst bestehen bleiben sollten, obwohl das im Gesetz anders vorgesehen war. Das muß gesetzgeberisch umgesetzt werden.

Die Regelung, die dafür erforderlich ist, liegt seit 1 1/2 Jahren im Innenausschuß des Landtages bereits vor, und zwar im Rahmen eines Gesetzespaketes, in dem auch das vertrackte Diskriminierungsverbot steckt, das die GRÜNEN der SPD untergejubelt haben und von dem sich die SPD zwischenzeitlich wieder distanziert hat.

(B) Anscheinend hat man sich in der Regierung darauf eingerichtet, daß dieses Paket weiterhin im Innenausschuß schmoren wird. Nur so ist es zu erklären, daß mit dem Achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften dieser Punkt jetzt erneut in ein neues Gesetzespaket eingepackt und zur Abstimmung präsentiert wird. Das ist ein interessanter Vorgang und ein Beleg dafür, wie bewegungsfähig beziehungsweise bewegungsunfähig diese Koalition im Bereich der inneren Sicherheit ist.

Meine Damen und Herren, die CDU-Fraktion stimmt der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Innenausschuß zu. - Schönen Dank für die Aufmerksamkeit der noch verbliebenen Kollegen!

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich Frau Kollegin Herrmann das Wort.

Brigitte Herrmann (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie wissen: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind für eine konsequente Entschlackung des Berufsbeamtentums. Angesichts gigantischer Haushaltslöcher und eines Personal-

(C) kostenanteils aus dem Steueraufkommen von mehr als 50 % sind konkrete Reformschritte unabdingbar. Das Beamtenrecht muß sozialverträglich und nachhaltig umstrukturiert werden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten schon lange für ein einheitliches Personalrecht ein. Um dies zu erreichen, müssen unserer Auffassung nach Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG neu gefaßt werden. Nur der Kernbereich - Polizei, Justiz - der hoheitlichen Aufgaben sollte Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Die Bundesregierung hat sich jedoch einer konsequenten Reform des Beamtenrechts verweigert. Durch das sogenannte Reformgesetz vom 24.02.1997 - man könnte auch "Reförmchen"-Gesetz sagen - wird es notwendig, daß die dienstrechtlichen Vorschriften des Landes den geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepaßt werden.

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, den wir heute in erster Lesung beraten. Ich möchte nun auf drei Aspekte des vorliegenden Entwurfes näher eingehen.

Der erste Aspekt ist die Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze. Ob die vorgesehene Lebensarbeitszeitverlängerung die erhofften Einsparungen bringen wird, ist aus meiner Sicht zweifelhaft. Derzeit treten etwa 60 % der Beamtinnen und Beamten wegen Dienstunfähigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn vorzeitig in den Ruhestand. Mit der Heraufsetzung der allgemeinen Antragsgrenze wird keine Beamtin und kein Beamter gesünder. Diese Maßnahmen wirken im Gegenteil eher demotivierend und sind geeignet, noch negativere Folgen nach sich zu ziehen.

(D) Darüber hinaus wird eine auf die Entlastung des Arbeitsmarktes gerichtete Einstellungspolitik erschwert. Negative Auswirkungen hat dies insbesondere auf die Einstellung und Übernahme von Beamtinnen- und Beamtenanwärtern und Referendarinnen und Referendare, also auf junge Menschen. Anstelle einer Verjüngung des Personals bleiben gesundheitlich labile und weniger leistungsfähige Beamtinnen und Beamten länger im Dienst.

Das Heraufsetzen der Antragsaltersgrenze kann deshalb nach unserer Auffassung nicht unbedingt das Mittel sein, um Versorgungslasten zu mindern, wenn man wirklich alle Aspekte zugrunde legt und auch die spätere Realisierung der angebrachten kw-Vermerke berücksichtigt. Herr Innenminister Kniola hat in seinem Beitrag ausgeführt, daß das Land verpflichtet ist, diese bundesrecht-

(Herrmann [GRÜNE])

- (A) liche Vorgabe umzusetzen. Ich denke, daß Herr Kanther einfach eine Luftnummer produziert hat, die nicht die erhofften Erfolge bringen wird.

Der zweite Aspekt ist die Teilzeit. Unsere Fraktion begrüßt die Möglichkeit, vermehrt Teilzeitbeschäftigung zu schaffen. Die Vermutung, daß durch vermehrte Teilzeitbeschäftigung höhere Sozial- und Gemeinkosten anfallen, ist nicht belegt.

(Heinz Paus [CDU]: Doch!)

In der privaten Wirtschaft gilt es sogar als betriebswirtschaftlich günstiger, Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse einzugehen. Eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit kommt, wenn die Beschäftigten mit der notwendigen Zeitsouveränität ausgestattet sind, den individuellen Bedürfnissen der Beschäftigten entgegen. Daher sollten alle bestehenden Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung ausgeschöpft werden, nach Möglichkeit auch die unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf Tag, Woche, Monat oder sogar Jahr.

Zukünftig - und das begrüßen wir - wird allen Beamten und Beamtinnen das besondere Modell des sogenannten Sabbatjahres angeboten. Wir wünschen uns, daß die Beschäftigten diese neue Möglichkeit nutzen.

- (B) Rechtliche Gleichstellung von Teilzeit- gegenüber Vollzeitbeschäftigung sollte ein gemeinsames Ziel des Landtags sein. Deshalb sollten auf Teilzeitbeschäftigungen die gleichen Nebentätigkeitsregelungen wie bei Vollzeitbeschäftigung angewandt werden.

Die unterhältige Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs wird von unserer Fraktion ausdrücklich begrüßt. Wir würden uns natürlich freuen - Herr Minister Kniola hat es in seiner Rede angesprochen -, wenn solch eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung auch während der Beurlaubung aus Familiengründen möglich würde.

Meine Damen und Herren, leider halten einige Kritiker die Erweiterung von Teilzeitmöglichkeiten für bedenklich. Sollte eine künftige verfassungsrechtliche Überprüfung ergeben, daß Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis stets einen Ausnahmecharakter tragen muß, dann sollte Nordrhein-Westfalen eine Bundesratsinitiative starten, um eine Änderung des Artikels 33 Abs. 5 GG zu erreichen.

Der dritte Aspekt, auf den ich etwas näher eingehen möchte, ist der ganze Bereich der Umschulungs- und Qualifikationsmaßnahmen, die im Entwurf stehen. Der im Landesbesoldungsge-

setz festgeschriebene Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung" wird im vorliegenden Entwurf erweitert. Danach sind die Beamten verpflichtet, sich durch Umschulung die erforderlichen Fähigkeiten anzueignen, um ein Amt einer anderen Laufbahn übertragen zu bekommen, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihre bisherige Aufgabe wahrzunehmen.

Schaut man nun einmal in die Statistik, die Auskunft über die vorzeitige Zuruhesetzung aus gesundheitlichen Gründen gibt, ist folgendes festzustellen: Eine Gruppe der Beamtenschaft liegt mit großem Vorsprung an der Spitze, nämlich die Lehrer und Lehrerinnen. Darüber hinaus fällt ins Auge: Die psychischen Ursachen für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst sind gewaltig auf dem Vormarsch. Um so wichtiger ist es, in verstärktem Gesundheitsschutz zu investieren und Fortbildung, wie Streßbewältigungsseminare und auch Supervision, anzubieten, damit die Beamtinnen und Beamten gesund bleiben.

Nach unserer Auffassung ist klar: Zu einer echten Rehabilitation gehört zwingend eine vorausschauende effiziente Gesundheitsvorsorge und dienstliche Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit.

Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob hier bei der Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen nicht schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Altersgrenze zu ziehen ist und ab dem 58. Lebensjahr das Einverständnis des betroffenen Beamten/der betroffenen Beamtin zur Voraussetzung gemacht wird, bevor Beschäftigte zu Zwangsqualifizierungs- und -umschulungsmaßnahmen geschickt werden, deren Nutzen am Ende fraglich sind.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Unsere Fraktion würde es außerordentlich begrüßen, wenn der vorliegende Gesetzestext geschlechtsneutral verfaßt würde. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich schließe hiermit die Beratung.

Wir stimmen ab über die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 12/2124 an den Ausschuß für Innere Verwaltung, der federführend tätig wird, an den Ausschuß für Kommunalpolitik, an den Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform,

(C)

(D)

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) an den **Haushalts- und Finanzausschuß** sowie an den **Rechtsausschuß**. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist also einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

11 Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften

Antrag
der Landesregierung auf
Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 12/2065

Beschlußempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 12/2169

zweite Lesung

- (B) Die drei Fraktionen sind der Auffassung, daß hier und heute zu diesem Tagesordnungspunkt keine Debatte erforderlich ist, so daß über die Beschlußempfehlung des Hauptausschusses **abgestimmt** werden kann. Der Hauptausschuß empfiehlt, dem Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zu-

sammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften Drucksache 12/2065 zuzustimmen. Wer stimmt dieser **Beschlußempfehlung Drucksache 12/2169** zu? - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir haben das Ende der heutigen Sitzung erreicht. Ich berufe den Landtag für morgen, 10.00 Uhr, wieder ein und wünsche Ihnen einen angenehmen Abend. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 17.13 Uhr

*) Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen.

(D)

01. Juli 1997/Ausgegeben: 04. Juli 1997

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.